

**Hallenbenutzungsordnung für die
Eugen-Schädler-Halle
in Mühlhausen-Ehingen**

I. Allgemeines:

**§ 1
Überlassung der Mehrzweckhalle**

Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen stellt die Eugen-Schädler-Halle mit den dazugehörigen Nebenräumen und den vorhandenen Einrichtungen den Schulen und Sportvereinen im Rahmen eines Belegungsplanes sowie anderen Veranstaltern für Sport- und Sonderveranstaltungen auf besonderen Antrag zur Verfügung. Auf die Überlassung für Sonderveranstaltungen besteht kein Rechtsanspruch. Über die Vergabe entscheidet allein die Gemeinde. Eine Inanspruchnahme der Halle ist erst zulässig nach Genehmigung der Veranstaltung durch das Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen. Der Antrag für die zur Verfügungstellung der Halle ist mindestens 2 Wochen vorher beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Art, Beginn und Ende der Veranstaltung
- b) Überlassungsdauer
- c) den Veranstalter und den verantwortliche Leiter
- d) die beanspruchten Räume und Einrichtungen
- e) ob Eintrittsgeld erhoben wird

Antragsformulare sind beim Bürgermeisteramt Mühlhausen-Ehingen erhältlich.

**§ 2
Übergabe**

Die Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden in den jeweils bestehenden Zuständen überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Bürgermeisteramt oder dem Hausmeister geltend gemacht werden.

**§ 3
Behandlung**

Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Auf sparsamen und wirtschaftlichen Energie- und Wasserverbrauch ist zu achten. Beschädigungen sind vom Benutzer dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

**§ 4
Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt dem Verein/sonstigen Nutzer die Halle und deren Einrichtungen

und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Der Verein/sonstige Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die zur Halle gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.

Der Verein/sonstige Nutzer übernimmt die der Gemeinde als Halleneigentümerin obliegende Streupflicht. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Verein/sonstige Nutzer stelle die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstalter und sonstige Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den räumen und Anlagen stehen.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigne Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Verein auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Verein/sonstige Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

3. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 unberührt.

4. Der Verein/sonstige Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlage, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 5

Hausrecht

Das Hausrecht in der Halle und auf dem Grundstück wird vom Bürgermeister ausgeübt. In seiner Abwesenheit wird dieses Recht vom Hausmeister oder seinem diensttuenden Stellvertreter wahrgenommen.

§ 6

Bedienen der technischen Einrichtungen

Die Heizungs- und Lüftungsanlage wird ausschließlich vom Hausmeister bedient.

Die Beleuchtung und die Beschallungsanlage dürfen nur von einer vorher durch den Veranstalter bez. vom Verein gegenüber der Gemeinde bestimmten Person nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.

Für andere Personen außer dem Bedienungspersonal ist der Zutritt zu den Technikräumen verboten.

§ 7

Kontrollbuch

Die Benutzer der Halle haben jede Benutzung der Halle im aufliegenden Kontrollbuch durch die verantwortliche Person zu dokumentieren.

§ 8

Abfalltrennung

Die Benutzer der Halle sind zur strikten Trennung der anfallenden Abfälle gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde verpflichtet.

§ 9 Bewirtung

Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger ist als der Preis für angebotenes Bier.

§ 10 Werbung

Werbung darf in der Halle und auf dem Grundstück nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisteramts Mühlhausen-Ehingen betrieben werden. Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist untersagt.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister oder beim Bürgermeisteramt abzugeben.

§ 12 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 13 Parkregelung

Fahrzeuge aller Art sind außerhalb der Halle nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkregelung ist Sache des Veranstalters bzw. Benutzers.

§ 14 Besucherzahl

Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die nach dem Bestuhlungsplan zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird. Sie haften für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

§ 15 Reinigung

1. Die Halle ist nach Benutzung in aufgeräumten Zustand zu verlassen. Nach Veranstaltungen sind die Böden besenrein zu übergeben.
2. Die Nasszellen (Toilettenanlagen, Duschen und Umkleiden) sind nach Benutzung vorzureinigen, d.h. Duschmittelrückstände müssen abgespült werden, Fliesen (Böden und

Wände) müssen mit einem Wasserschieber abgezogen werden, die Armaturen sind abzutrocknen und die Abfallbehälter zu leeren.

3. Küche und Thekenanlage sowie deren Geräte und Einrichtungsgegenstände und die zum Küchentrakt gehörenden Nebenräume (Vorraum, Flur, WC, Getränkelager) sind nach Benutzung gründlich und vollständig zu reinigen und dem Hausmeister zu übergeben, ebenso alle anderen benutzten Einrichtungsgegenstände wie z.B. Tische und Stühle.

Der Hausmeister entscheidet, ob eine Nachreinigung notwendig ist. Wird eine evtl. Nachreinigung nicht durch den Veranstalter oder sonstigen Benutzer selbst ausgeführt, so hat dieser die Kosten der Nachreinigung der Gemeinde zu erstatten.

§ 16 Gebühren

Für die Überlassung der Halle und deren Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 17 Kündigung

Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen ist berechtigt, den Überlassungsvertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung in erheblichem Maße verstoßen hat. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der überlassenen Räumlichkeiten zu fordern. Bei Verträgen mit längerer Überlassungsdauer hat der Kündigung eine Abmahnung vorauszugehen.

§ 18 Räumung

Wird die Mehrzweckhalle oder Teile davon nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann das Bürgermeisteramt die vollständige Räumung auf Kosten des Veranstalters oder des sonstigen Benutzers vornehmen lassen (Ersatzvornahme). Der Veranstalter bzw. sonstige Benutzer haftet auch für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

II. Sportbetrieb:

§ 19 Belegungsplan

Der vom Bürgermeisteramt aufzustellende Belegungsplan ist genau einzuhalten. Er ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Änderungen können nur vom Bürgermeisteramt getroffen werden.

§ 20 Übungsleiter

- (1) Die Schulklassen, die Vereine und sonstigen Benutzer dürfen die Sporthalle bzw. die Mehrzweckhalle nur mit den verantwortlichen Lehrern oder Übungsleitern betreten.
- (2) Die Übungsleiter der einzelnen Vereine sind dem Bürgermeisteramt zu benennen.
- (3) Der verantwortliche Übungsleiter bzw. Lehrer öffnet und schließt das Gebäude. Die Halle darf nur über den für diesen Betrieb bestehenden Eingang betreten werden. Schlüssel dürfen an die anderen Übungsteilnehmer nicht ausgehändigt werden.

§ 21 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Lehrer oder Übungsleiter ist für die Ordnung und Ruhe im gesamten Hallenbereich (innen und außen) während der Übungsstunden verantwortlich.
- (2) Bei Verlassen der Halle hat sich der Lehrer oder Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sämtliche Lichtquellen ausgeschaltet und sämtliche Türen verschlossen sind. Alle benutzten Geräte sind wieder an den dafür bestimmten Aufbewahrungsort zu bringen.
- (3) Die Teilnehmer an Übungsstunden sind insbesondere verpflichtet
 - a) den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten
 - b) die Halle samt Einrichtungen und Zubehör und die Außenanlagen reinzuhalten und zu schonen.
 - c) gereinigte Turnschuhe mit hellen Gummisohlen zu tragen. Die Straßenschuhe sind bereits in den Umkleideräumen auszuziehen.
- (4) Vor jeder Benützung sind die Geräte zu überprüfen. Die Übungsleiter bzw. Lehrer sind für die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich.
- (5) Nach Möglichkeit ist nur ein Umkleide- bzw. Waschraum zu benutzen.

§ 22 Fremdgeräte

Das Einlagern von Sportgeräten und anderen Gegenständen ist nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde gestattet. In diesem Fall sind diese Gegenstände als Eigentum des Einlagerers zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Die Einlagerung geschieht auf eigene Gefahr.

§ 23 Verzehrverbot

Während Sportveranstaltungen und Trainingstunden sind in der Sporthalle und auf der Tribüne das Verzehren von Speisen und Getränken verboten.

§ 24
Rauchverbot

In sämtlichen Räumen der Eugen-Schädler-Halle gilt ein Rauchverbot.

§ 25
Harzverbot

Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu verwenden.

III. Sonderveranstaltungen:

§ 26
Mietvertrag

Die Überlassung der Mehrzweckhalle für Sonderveranstaltungen geschieht durch gesonderten Mietvertrag. Andere, als die gemieteten Räume, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

§ 27
Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere verpflichtet,

- a) zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung).
- b) zur Beachtung der Sicherheitsvorschriften
- c) für die Einhaltung der Sperrzeit
- d) für die rechtzeitige Beantragung von evtl. Sperrzeitverkürzung und Wirtschaftserlaubnis
- e) die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten.

§ 28
Garderobe

Die Garderobe ist bei Veranstaltungen grundsätzlich an den vorhandenen Garderobenanlagen abzugeben. Die Bedienung der Anlagen ist Sache des Veranstalters.

§ 29
Dekoration

Bei etwaiger Dekoration von Räumen darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Die Dekoration ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken und vorher mit dem Bürgermeisteramt abzusprechen. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten. Es ist verboten - auch nur vorübergehend - beschädigende Befestigungen und Halterungen

wie z.B. Nägel, Schrauben, Dübel usw. anzubringen.
Für etwaige Schäden, die durch das Dekorieren der Räume entstehen gilt die Haftungsregelung gem. § 4.

§ 30 Brandwache, Rettungsdienst

Wegen Bereitstellung einer Brandwache hat sich der Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Feuerwehr-Kommandanten der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen in Verbindung zu setzen.

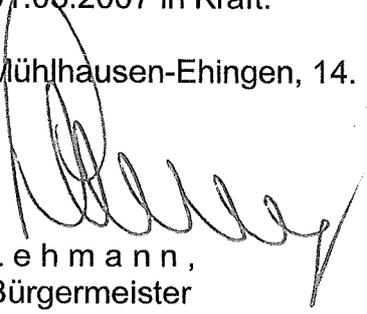
Ebenso ist es Sache des Veranstalters, sich rechtzeitig mit dem Bereitschaftsführer des Roten Kreuzes wegen des Bereitschaftsdienstes in Verbindung zu setzen.

§ 30 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat diese Hallenbenutzungsordnung in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 06. Dezember 1993 beschlossen.

In der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2006 hat der Gemeinderat das Rauchverbot (siehe § 24) zum 01.03.2007 beschlossen. Die geänderte Fassung tritt nun zum 01.03.2007 in Kraft.

Mühlhausen-Ehingen, 14. März 2007


L e h m a n n ,
Bürgermeister



2. Antrag aus der Mitte des Gemeinderates zum Erlass eines Rauchverbotes in allen öffentlichen Einrichtungen mit Wirkung zum 01.03.2007 (GR-Drucksache 52/2006)

Bürgermeister Lehmann verliest den Antrag der acht Gemeinderäte die fordern, dass die Gemeinde ab dem 01.03.2007 das Rauchen in den öffentlichen Gebäuden der Gemeinde zu verbieten.

Es entwickelt sich eine kontroverse Diskussion, ob die Gemeinde hier eine Regelung treffen oder ob nicht besser auf die Regelung durch die Landesregierung gewartet werden sollte.

Herr Ebeling bemängelt die langsame Vorgehensweise der Regierung und glaubt nicht daran, dass die Verantwortlichen es schaffen, hier ein eindeutiges Verbot des Rauchens in öffentlichen Gebäuden zum Schutz der Nichtraucher zu beschließen.

Herr Schellhammer möchte auf eine Regelung der Landesregierung warten und schlägt vor erstmals mit den Vereinen zu sprechen, ob hier ein freiwilliges Rauchverbot durchgeführt werden soll.

Frau Dietrich spricht sich ebenfalls gegen eine Regelung durch die Gemeinde aus, da sie Probleme bei der Überwachung und Ahndung sieht. Sie hat keine Lust, hier als Kontrollorgan zu fungieren.

Herr Schwegler möchte ebenfalls auf eine Regelung durch das Land warten.

Herr Milles ist strikt gegen das Rauchen in öffentlichen Gebäuden. Er fordert hier eine umgehende Regelung durch den Gemeinderat.

Herr Duffner fände es gut, wenn der Gemeinderat dieses Verbot nun auf den Weg brächte. Er sieht in der Überwachung kein Problem.

Herr Folke ist froh darüber, dass nun der Antrag ein Rauchverbot durch die Gemeinde zu erlassen, behandelt wird. Er fordert den Gemeinderat auf, hier Manns genug zu sein, und dies endlich zu regeln. Er berichtet auch, dass verschiedene Vereine ihn angesprochen hätten, endlich eine Regelung zu treffen.

Bürgermeister Lehmann gibt Beispiele, wo es bereits bei Sportveranstaltungen Usus ist, dass nicht geraucht wird. Herr Ebeling sieht sich hier in der Regelungspflicht. Herr Küchler befürwortet ebenfalls das Rauchverbot und fordert die Regelung durch die Gemeinde, da von Seiten der Politik nichts geschieht.

Die Abstimmung für das Rauchverbot ab dem 01.03.2007 in den öffentlichen Hallen und Gebäuden der Gemeinde bringt folgendes Ergebnis:

11 Stimmen für das Rauchverbot wie gefordert und 4 Gegenstimmen.